14. Zuwendungsvoraussetzungen

[1]Gefördert werden die Neuschaffung von dauerhaften Kurzzeitpflegeplätzen sowie die Umwandlung von Langzeitpflegeplätzen in dauerhafte Kurzzeitpflegeplätze oder vergleichbare pflegerische Angebote in Bayern für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren ab Bekanntgabe des Zuwendungsbescheids. [2]Voraussetzungen für die Förderung sind:

– die Vorlage einer Verpflichtungserklärung über die Schaffung einer entsprechenden Anzahl von Kurzzeitpflegeplätzen oder vergleichbarer Angebote; die Verpflichtungserklärung ist dem Antrag beizufügen,

– der Nachweis über den im entsprechenden Landkreis oder den in der entsprechenden kreisfreien Stadt bestehenden Bedarf an Kurzzeitpflegeplätzen – die Bestätigung des Bedarfs erfolgt seitens der Kreisverwaltungsbehörden mittels eines den Antragsunterlagen zugehörigen Formblatts – und

– der jährliche Nachweis der im abgelaufenen Kalenderjahr erreichten Belegungsquote.

[3]Eine Verpflichtung für „Fix plus x“ im Sinne des LPSK-Beschlusses vom 12. Oktober 2017 gegenüber der Pflegekasse löst keinen förderschädlichen Vorhabenbeginn aus. [4]Die geförderten Kurzzeitpflegeplätze müssen für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren betrieben werden.